

*Demnach verfügt die Anklagekammer :*

1. Der Entscheid der Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich vom 19. Oktober 1940 wird aufgehoben.

2. Zur Verfolgung und Beurteilung der Patentverletzung, welche den Beklagten vom Kläger zur Last gelegt wird, sind berechtigt und verpflichtet die Behörden des Kantons Bern.

**25. Entscheid der Anklagekammer vom 21. Mai 1941**

i. S. Jegge gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt.

*Entschädigungsansprüche für unverschuldete Haft* gemäss Art. 122 BStrP.

- Bestätigung der Praxis, wonach in Bundestrafsachen, die an kantonale Behörden delegiert werden können, Art. 122 Abs. 4 auch dann Anwendung findet, wenn die kantonale Behörde das Ermittlungsverfahren von sich aus durchgeführt hat. Erw. 1.
- Für Haft, die vollständig in das (bundesrechtliche) Ermittlungsverfahren fällt, richtet sich der Entschädigungsanspruch auch dann nach Art. 122, wenn noch ein delegiertes Untersuchungsverfahren nach kantonalem Recht gefolgt ist. Erw. 2 u. 3.

*Demande en dommages-intérêts prévue par l'art. 122 PPF pour le cas où un inculpé a été arrêté sans qu'il y ait eu faute de sa part.*

- Confirmation de la jurisprudence selon laquelle, dans les affaires pénales fédérales qui peuvent être déléguées aux autorités cantonales, l'art. 122 al. 4 s'applique alors même que l'autorité cantonale a procédé aux recherches de son propre chef. Consid. 1.
- La demande en dommages-intérêts pour une détention préventive subie exclusivement pendant la procédure (fédérale) de recherches tombe aussi sous le coup de l'art. 122 lorsqu'une procédure d'enquête par délégation a en outre eu lieu conformément au droit cantonal. Consid. 2 et 3.

*Domanda d'indennità per arresto senza colpa (art. 122 PPF).*

- Conferma della giurisprudenza, secondo cui, nelle cause penali che possono essere delegate alle autorità cantonali, l'art. 122 cp. 4 s'applica anche se l'autorità cantonale ha proceduto di propria iniziativa alle indagini. Consid. 1.
- Alla domanda d'indennità per pregiudizio risultante dal carcere preventivo subito esclusivamente durante la procedura (federale) d'indagini è applicabile l'art. 122 qualora un'istruttoria per delegazione abbia inoltre avuto luogo conformemente al diritto cantonale. Consid. 2 e 3.

A. — Die Staatsanwaltschaft von Basel-Stadt hob am 11. März 1940 gegen Fridolin Kohlbrenner, Säckingen,

und Mitbeteiligte ein Ermittlungsverfahren an wegen Zuwiderhandlung gegen den Bundesbeschluss betreffend den Schutz der Sicherheit der Eidgenossenschaft vom 21. Juni 1935 (BSE) sowie Art. 68 MStrG. In dieses Verfahren wurde u. a. auch Oskar Jegge, damals Kaufmann in Stein, jetzt in Aarau, einbezogen. Jegge war vom 21. März bis 3. April 1940 in Haft.

Am 5. Juni 1940 beschloss der Bundesrat, es sei gegen die Beschuldigten das gerichtliche Verfahren durchzuführen (Art. 105 BStrP) und es sei die Untersuchung und Beurteilung sowohl der nach BSE wie der nach MStrG strafbaren Handlungen den Behörden des Kantons Basel-Stadt zu übertragen (Art. 18 BStrP und Art. 221 MStrG). Der Beschluss wurde der Basler Staatsanwaltschaft am 14. Juni 1940 mitgeteilt.

Die Staatsanwaltschaft führte die Untersuchung durch, stellte aber das Verfahren gegen Jegge durch Verfügung vom 29. Juli 1940 mangels Schuldbeweises ein. Die Mitteilung an Jegge erfolgte am 21. August 1940. Die Staatsanwaltschaft scheint von der Einstellung nicht in Kenntnis gesetzt worden zu sein.

B. — Jegge machte am 12. September 1940 bei der Überweisungsbehörde des Kantons Basel-Stadt gestützt auf §§ 84 ff der kantonalen Strafprozessordnung eine Entschädigungsforderung von Fr. 500.— für unverschuldete Haft geltend.

Die Überweisungsbehörde beschloss am 9. April 1941, wegen Unzuständigkeit auf das Gesuch nicht einzutreten. Sie ging davon aus, dass das der Haft Jegges zu Grunde liegende Verfahren nicht als kantonalrechtliches, sondern als bundesrechtliches im Sinne von Art. 100 ff BStrP geführt worden sei, weshalb Entschädigungsansprüche für unverschuldete Haft gemäss Art. 122 BStrP bei der Anklagekammer des Bundesgerichtes gestellt werden müssen.

Die Nichteintretensbeschluss wurde dem Gesuchsteller am 15. April mitgeteilt.

C. — Jegge hat darauf seinen Entschädigungsanspruch durch Eingabe vom 21. April gestützt auf Art. 122 BStrP bei der Anklagekammer des Bundesgerichtes geltend gemacht.

Die Bundesanwaltschaft stellt sich in ihrer Vernehmlassung vom 3. Mai auf den Standpunkt, die Anklagekammer sei nicht zuständig zur Behandlung des Gesuches. Die gerichtspolizeilichen Ermittlungen der basel-städtischen Staatsanwaltschaft seien ohne Zutun der Bundesanwaltschaft durchgeführt worden. In der Folge habe dann der Bundesrat die Angelegenheit zur gerichtlichen Verfolgung den kantonalen Strafbehörden überwiesen. Es handle sich also um eine an den Kanton delegierte Bundesstrafsache. Bei solchen richte sich nach Art. 214 Abs. 2 und Art. 254 ff BStrP das Verfahren gänzlich nach kantonalem Recht, soweit das Bundesrecht nichts anderes bestimme. Das Bundesstrafrechtspflegegesetz regle in Art. 257 einzig die Vergütung ausserordentlicher Kosten. Daher unterstehe der vorliegende Entschädigungsanspruch materiell und formell dem kantonalen Recht, und die Überweisungsbehörde von Basel-Stadt habe ihre Zuständigkeit zu Unrecht verneint. Durch BGE 64 I 74 ff und 138 ff sei die vorliegende Angelegenheit deswegen nicht präjudiziert, weil in jenen Fällen die Bundesanwaltschaft das Ermittlungsverfahren eingestellt habe, sodass es gar nicht zu einer Delegation an den Kanton gekommen sei.

*Die Anklagekammer zieht in Erwägung :*

1. — Der materiellen Behandlung des Gesuches vorgängig muss die Zuständigkeitsfrage entschieden werden.

Hier ist davon auszugehen, dass es sich bei den Vergehen gegen den Bundesbeschluss betreffend den Schutz der Sicherheit der Eidgenossenschaft und gegen Art. 86 des Militärstrafgesetzes um Bundesstrafsachen handelt, die an sich teils der bürgerlichen, teils der militärischen Strafgerichtsbarkeit des Bundes unterstehen, vom Bundesrat, bzw. vom eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement

aber den kantonalen Behörden zur Untersuchung und Beurteilung überwiesen werden können (Art. 7 BSE, Art. 10 Ziff. 1, Art. 18 und 254 ff BStrP und Art. 221 MStrG). Darnach erscheint das von der Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt durchgeführte gerichtspolizeiliche Ermittlungsverfahren als bundesrechtliches gemäss Art. 100 ff BStrP. Dass die Staatsanwaltschaft das Verfahren von sich aus aufnahm, ohne von der Bundesanwaltschaft dazu beauftragt zu sein oder ihr Einverständnis nachgesucht zu haben, spielt dabei keine Rolle ; massgebende Grundlage des Verfahrens bildeten nichtsdestoweniger die Vorschriften des Bundesstrafrechtspflegegesetzes. Das führt aber dazu, dass auch in einem Falle, wo die kantonale Gerichtspolizei selbständig gehandelt hat, auf Entschädigungsansprüche wegen unverschuldeter Haft Art. 122 Abs. 4 Anwendung findet, dass also die Ansprüche bei der Anklagekammer des Bundesgerichtes geltend zu machen und nach Bundesrecht zu beurteilen sind. In diesem Sinne hat die Anklagekammer mit eingehender Begründung schon in BGE 64 I 74 ff und 138 ff entschieden. Davon abzugehen, besteht jedenfalls in grundsätzlicher Hinsicht keine Veranlassung.

2. — Es bleibt daher nur zu prüfen, ob die Zuständigkeit der Anklagekammer auch dann gegeben sei, wenn zwar die Haftmassnahme im Ermittlungsverfahren erfolgte, das Ermittlungsverfahren aber in ein vom Bundesrat gemäss Art. 18 BStrP der kantonalen Behörde delegiertes Untersuchungsverfahren übergang, das in der Folge durch diese Behörde eingestellt wurde. In den beiden obgenannten Fällen, BGE 64 I 74 ff und 138 ff, hatte die Bundesanwaltschaft das Ermittlungsverfahren eingestellt. Der vorliegende Sachverhalt erscheint daher durch jene Entscheidungen in der Tat nicht ohne weiteres präjudiziert.

Das Untersuchungsverfahren, welches der Staatsanwaltschaft vom Bundesrat übertragen worden war, spielte sich gemäss Art. 247 Abs. 3 BStrP auf dem Boden des

kantonales Strafprozessrecht ab. Allein das änderte nichts am bundesrechtlichen Charakter des Ermittlungsverfahrens. Wäre dieses einmal auf Grundlage der Art. 100 ff BStrP durchgeführt worden, so blieb es als bundesrechtliches bestehen, unabhängig davon, ob die Bundesanwaltschaft seine Einstellung verfügte oder ob die Strafsache durch ein der kantonalen Behörde übertragenes Untersuchungsverfahren weiterverfolgt wurde. Es konnte nicht durch diese oder jene Art seines Ausganges rückwirkend in ein Verfahren des kantonalen Rechtes umgewandelt werden. Die Auffassung der Bundesanwaltschaft, in delegierten Bundesstrafsachen richte sich das Verfahren gänzlich nach kantonalem Recht, trifft demnach wohl zu auf das delegationsweise durchgeführte Untersuchungsverfahren, dagegen nicht auf das vorausgegangene Ermittlungsverfahren. Ist aber das Ermittlungsverfahren ein bundesrechtliches geblieben, so bleibt dafür auch Art. 122 BStrP massgebend. Denn dort werden in Abs. 4 die Bestimmungen von Abs. 1-3 auf das — nach Bundesstrafprozessrecht durchgeführte — Ermittlungsverfahren ohne irgendwelche Einschränkung anwendbar erklärt, sodass sie jedenfalls für Haftmassnahmen, die in diesem Verfahren angeordnet worden und mit ihm zu Ende gegangen sind, auch dann gelten, wenn noch ein delegiertes Untersuchungsverfahren nach kantonalem Recht gefolgt ist.

3. — Beim vorliegenden Gesuchstatbestand fällt die Verhaftung und die ganze Dauer der Haft in die Zeit des Ermittlungsverfahrens. Damit ist die Zuständigkeit der Anklagekammer für die Beurteilung des Entschädigungsanspruches gegeben. Sie rechtfertigt sich im übrigen umsomehr, als im Untersuchungsverfahren gegen Jegge lediglich noch letzte Kontrollabhörungen stattfanden. Hätte die Staatsanwaltschaft bei Überweisung der Ermittlungsakten an die Bundesanwaltschaft die Einstellung des Verfahrens beantragt, so wäre dieser Antrag sicherlich gutgeheissen und Jegge nicht in das Untersuchungsverfahren einbezogen worden.

Wie zu entscheiden wäre, wenn die Haft Jegges über das Ermittlungsverfahren hinaus weitergedauert hätte und damit ein grösserer oder kleinerer Teil der dem Entschädigungsanspruch zu Grunde liegenden Massnahmen in das kantonale Untersuchungsverfahren gefallen wäre, kann dahingestellt bleiben. Ebensowenig ist auf die in BGE 64 I 141 Erw. 4 aufgeworfene Frage einzutreten, ob Art. 122 BStrP nur für gesetzliche und nicht auch für ungesetzliche Haftmassnahmen gelte. Ungesetzliche Massnahmen werden vom Gesuchsteller nicht behauptet.

*Demnach erkennt die Anklagekammer :*

Auf das Gesuch wird eingetreten.

## D. ENTEIGNUNGSRECHT — EXPROPRIATION

### 26. Urteil vom 11. Juli 1941 i. S. Einwohnergemeinde Rothrist gegen Schweiz. Bundesbahnen.

EntG Art. 64 und 66 : Weder die Schätzungskommission noch deren Präsident oder das Bundesgericht im Beschwerdeverfahren sind befugt, den Werkunternehmer, der das Enteignungsverfahren nicht eröffnen will, hiezu zu zwingen ; diese Kompetenz steht ausschliesslich dem Bundesrate zu.

L Expr, art. 64 et 66 : La Commission d'estimation ni son président, pas plus que le Tribunal fédéral en tant qu'autorité de recours, ne peuvent contraindre l'entrepreneur d'un ouvrage à ouvrir la procédure d'expropriation. Ce pouvoir n'appartient qu'au Conseil fédéral.

L Espr. art. 64 e 66 : Nè la Commissione di stima, nè il suo presidente, nè il Tribunale federale come autorità di ricorso non possono obbligare l'imprenditore di un'opera ad aprire la procedura di espropriazione. Questa facoltà appartiene soltanto al Consiglio federale.

A. — Bei der Station Rothrist der SBB bestanden bisher zwei fahrbare Niveauübergänge über die Bahnlinie, der eine östlich der Station bei km 46,190, der andere